

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurde das Zentrale Vereinsregister und damit auch die Möglichkeit geschaffen, dass jeder Auskunftsbeghernde eine so genannte Online-Einzelabfrage durchführen kann. Den Bestimmungen des VerG zufolge, muss der gesuchte Verein dazu entweder nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl genau bestimmt werden, was in der Praxis oft nicht möglich ist und zu vielen frustrierten Anfragen führt (zirka 1 Million pro Jahr). Dies macht eine Novellierung des Vereinsgesetzes und der Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung notwendig.

### **Ziel:**

Der vorliegende Novellierungsentwurf soll die Abfragekriterien für eine Vereinsregisterauskunft so weit erleichtern resp. erweitern, dass das Vereinsregister dem gesetzlichen Auftrag eines öffentlichen Registers - die Verwirklichung des Publizitätsgedankens - entsprechen kann.

### **Alternativen:**

Andere Wege zur Erreichung des angestrebten Ziels stehen nicht zur Verfügung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Verordnunginitiative verursacht über die durch die Novelle des Vereinsgesetzes notwendigen Investitionskosten hinaus keine weiteren Kosten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### **Allgemeines:**

Auf Grund der Vorgaben des Vereinsgesetzes war eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister nur dann möglich, wenn der Auskunftsbeghernde den von ihm gesuchten Verein entweder nach dessen Namen oder ZVR-Zahl angefragt hat, wobei der Name des Vereins nach seinem exakten Wortlaut wiedergegeben werden musste. Dies führte in der Praxis zu mehr als 1 Million negativen Auskünften pro Jahr. Mit der Novellierung des Vereinsgesetzes und der damit einhergehenden Änderung der Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung sollen die Abfragekriterien erleichtert werden. Nunmehr soll eine Abfrage aus dem Vereinsregister auch dann möglich sein, wenn der Anfragende den Verein mit Namensbestandteilen soweit bestimmen kann, dass eine Verwechslung mit einem anderen Verein ausgeschlossen ist. Sammelabfragen bleiben weiterhin unzulässig.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu den §§ 4 und 7:**

Sowohl § 4 Abs. 1 als auch § 7 Abs. 1 waren eine Wiederholung der Bestimmungen im Vereinsgesetz und konnten mit der Novellierung und exakten Determinierung der Bestimmungen über die Online-Einzelabfrage im Vereinsgesetz gestrichen werden.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben soll es für eine so genannte Online-Einzelauskunft notwendig sein, dass der Auskunftsbeghernde den von ihm gesuchten Verein entweder nach dessen ZVR-Zahl genau bestimmt oder den Verein nach seinem Namen oder nach seinem Namen in Verbindung mit dem Vereinssitz soweit bestimmt, dass eine Verwechslung mit anderen Vereinen ausgeschlossen ist. Erst wenn der gesuchte Verein soweit hinreichend konkretisiert ist, dass eine Verwechslung mit einem anderen Verein ausgeschlossen ist, wird Auskunft erteilt. Eine wort- bzw. zeichengetreue Wiedergabe des Vereinsnamens bei der Suche nach dem Verein ist dazu aber nicht notwendig; ein solcher Modus führt in der überwiegenden Zahl der Fälle zu keinem Ergebnis und die Online-Einzelabfrage damit ad absurdum.

Eine Auskunft aus dem Vereinsregister ist nur dann möglich, wenn der Auskunftsbeghernde alternativ den von ihm gesuchten Verein nach dessen Namen oder ZVR-Zahl genau bestimmt. Kann der gesuchte Verein auf diese Weise nicht gefunden werden, sind als weitere Suchkriterien Namensbestandteile und als letzte Möglichkeit noch die Suche mit Hilfe von Namensbestandteilen in Verbindung mit dem Vereinssitz zulässig. In Bezug auf den Namen des Vereins genügt es, dass der Verein zumindest bestimmbar ist. Hinkünftig soll es auch möglich sein, den Verein nach seinem Namen in Verbindung mit dem Vereinssitz im Register zu suchen. Auch dabei muss der Verein seinem Namen nach soweit bestimmt werden, dass eine Verwechslung mit einem anderen Verein ausgeschlossen ist, wobei eine solche durch die Kombination mit dem Vereinssitz ausgeschlossen werden kann. Sammelabfragen sind weiterhin ausgeschlossen.